

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 90 (2013)

**Artikel:** Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern : wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete - und wie die Bevölkerung damit lebte

**Autor:** Dubler, Anne-Marie

**Kapitel:** 8: Der Hintersässe - ein armer Fremder, ein Gemeindeglied ohne politische Rechte? : zur gesellschaftlichen Stellung der Nichtburger im Emmental des 17. und 18. Jahrhunderts

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1071015>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 8. Der Hintersässe – ein armer Fremder, ein Gemeindemitglied ohne politische Rechte? Zur gesellschaftlichen Stellung der Nichtburger im Emmental des 17. und 18. Jahrhunderts\*

In der Emmentaler Rechtsquellenedition begegnet man Hintersässen da und dort, und zwar in Dorfrechten, in Armen- und Steuerordnungen sowie in speziellen «Hintersässenordnungen» (Reglementen).<sup>1</sup> Im Lauf der Untersuchung machte dann die erweiterte Quellenforschung deutlich,<sup>2</sup> dass die Hintersässen im Emmental nicht in das Bild zu passen scheinen, das aus der orts- und regionalgeschichtlichen Literatur bekannt ist. Hintersässen gehören in der schweizerischen

\*Erstveröffentlichung des Artikels in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 89/1993, 143–164.  
<http://retro.seals.ch/digbib/view?lp=143&rid=sav-001%3A1993%3A89%3A167&Submit=ok>

historisch-rechtshistorischen Literatur zu den schlecht fassbaren Randfiguren, die vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert in städtischen und ländlichen Gemeinwesen lebten. Das Schweizerische Idiotikon entschlüsselt «Hintersässen» etymologisch und bietet einen Überblick über den sich regional und zeitlich verändernden Hintersässenstatus.<sup>3</sup> Etymologisch ist Hintersässe eines der Komposita mit dem Substantiv *sâze* für Bewohner, wie es deren noch andere gibt, so etwa den Dorfsassen oder -sässen als Dorfbewohner, den Landsässen als Staatsangehörigen, den Gerichtssässen als Mitglied des Gerichts oder den Einsässen mit derselben Bedeutung wie Hintersässe. Hintersässe bedeutete zu Beginn lediglich «Herrschangsangehöriger» und bezeichnete einen, der «hinter seinem Grundherrn sass». Diese Bedeutung verlor sich im 16. Jahrhundert: Ein Hintersässe war nun, wer aus diesem oder jenem Grund nicht zur bäuerlichen Genossenschaft der Berechtigten an den Gemeindegütern gehörte, zwar im Dorf lebte, aber nicht «Dorfgenosse» beziehungsweise später nicht «Burger» war. Mit dem Phänomen des Hintersässen setzten sich Gemeinde- und Kantongeschichten sowie die Rechts- und Verfassungsgeschichte auseinander. Das entstandene Bild ist heterogen genug: Je nach Landesgegend variierte der Hintersässenstatus und die Bedeutung der Hintersässen in der Dorfgemeinde, aber überall kam dem Begriff Hintersässe ein Beigeschmack von Zweitrangigkeit zu.<sup>4</sup> Der Überblicksartikel «Hintersassen» im Historischen Lexikon der Schweiz apostrophiert die Vielfalt des Hintersässenstatus.<sup>5</sup>

So unterschiedlich die Beschreibungen in den verschiedensten orts-, regional- und rechtsgeschichtlichen Untersuchungen auch erscheinen mögen, so sind sich alle Autoren in drei zentralen Punkten weitgehend einig:

1. Der Hintersässe war in seiner Wohnsitzgemeinde politisch rechtlos, das heißt, er hatte kein Stimmrecht an der Gemeindeversammlung und war in Gemeindämter nicht wählbar.
2. Der Hintersässe war im Vergleich zum Vollbürger wirtschaftlich benachteiligt. Die auferlegten Einschränkungen konnten die Gemeindelandnutzung (Allmend und Wald), die Ausübung bestimmter Berufe im Handwerk und im Gewerbe und den Zugang zu Zünften sowie den freien Liegenschaftenbesitz betreffen.
3. Die vielfache Benachteiligung verbannte die Hintersässen in die wirtschaftlich schwache Unterschicht.

Wie weit fügte sich der Emmentaler Hintersässe nun in dieses Bild? Wir klären diese Frage in drei Schritten: Als erstes soll eine Bestandesaufnahme Auskunft

über das Hintersässen-Dasein im Emmental des 18. Jahrhunderts geben. Als zweites ist die Entwicklung des Hintersässen-Status im Emmental zu untersuchen, und drittens ist abzuklären, wie weit die bernische Gesetzgebung die Lage des Hintersässen verändert hat.

Der Raum dieser Untersuchung ist die alte «Landschaft Emmental» mit den Landvogteien Trachselwald, Brandis und Sumiswald sowie mit dem östlichen Amt Signau, ein Gebiet, das im Wesentlichen den beiden heutigen Amtsbezirken Signau und Trachselwald entsprach, aber andere politische und Verwaltungsstrukturen hatte.<sup>6</sup> Dieser historische Raum umfasste die Flusstäler der Emme bis oberhalb Burgdorf, der Ilfis und der Grünen mit den alten Kirchdörfern und weiteren dorf- und weilerartigen Siedlungen im Tal und auf Talterrassen, umgeben von einem weiten Hügelland, das gegen den Napf hin ansteigt und noch heute das Gebiet der verstreuten Einzelhöfe ist. Beim Thema «Hintersässen» spielten die alten Kirchhören, die 1832 zu Einwohnergemeinden wurden, die Hauptrolle.

## Hintersässen-Dasein im Emmental des 18. Jahrhunderts – eine Bestandesaufnahme

Im Umgang mit der Emmentaler Quellenüberlieferung vor 1800 gewinnt man den Eindruck, dass es im Emmental im Gegensatz zu den Dörfern im Ackerbaugebiet viele Hintersässen gegeben habe. Doch wie viele tatsächlich? Die Beantwortung von Fragen nach konkreten Zahlen, gleich ob für Burger oder Hintersässen, ist in der vorstatistischen Zeit stets mit Schwierigkeiten verbunden. Indessen war dies nun aber offenbar eine Frage, die das regierende Patriziat des Ancien Régime offensichtlich interessierte. Die gesamtbernische Enquête von 1764, die sich an die Pfarrer richtete, fragte auch wirklich nach dem Anteil der beiden Gruppen Burger und Hintersässen innerhalb der Kirchengemeinden, die im Emmental für die «Gemeinde» stehen. Mit Hilfe dieser Quellen werden wir in das vorerst schwer durchschaubare Gemeindeleben einzudringen suchen.

Da das Emmental vom Ackerbaugebiet im Norden bis in die Region voralpiner Viehwirtschaft im Süden reicht, wurden sechs Gemeinden ausgewählt, die je paarig einen bestimmten Typus repräsentieren:

1. Langnau und Trub stehen für das Oberemmental und dessen damals blühende Alpwirtschaft. Langnau war darüber hinaus ein altes Bevölkerungs-

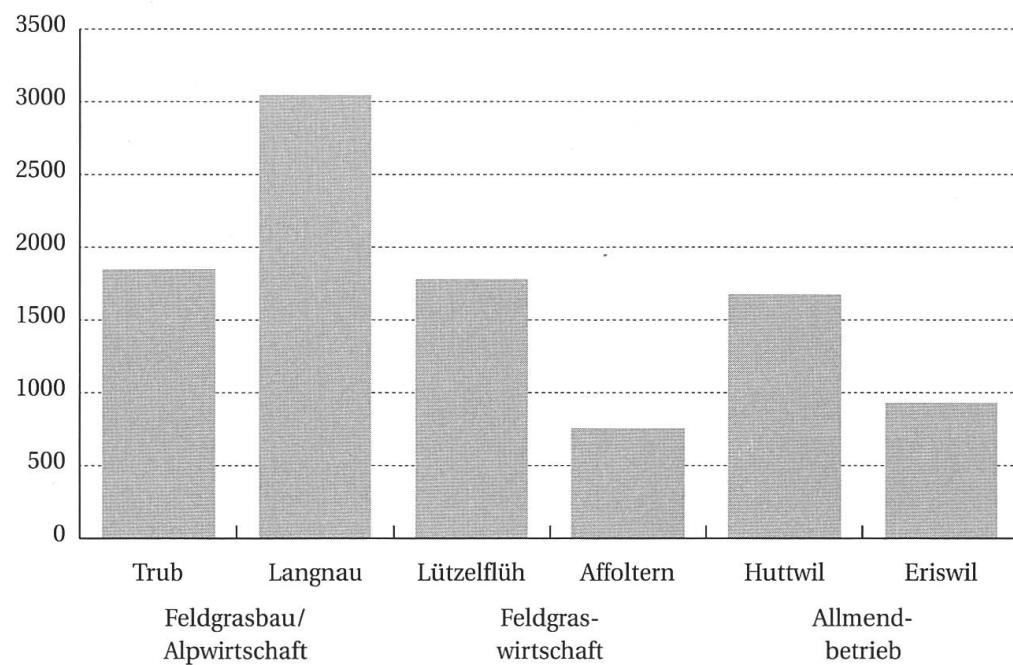


Abbildung 1: Die Bevölkerungsgrösse von sechs Emmentaler Kirchgemeinden 1764 (absolut)

und Gewerbezentrum und der wichtigste Marktort des oberen und mittleren Emmentals.

2. Affoltern und Lützelflüh repräsentieren die Region der Feldgraswirtschaft mit Getreidebau, Vieh- und Milchwirtschaft und den schönsten Einzelhöfen im Emmental, wie diese durch das Schrifttum der bernischen Ökonomischen Gesellschaft berühmt geworden ist.
3. Huttwil und Eriswil, die einzigen Siedlungen im Emmental, die ihre Allmenden nicht aufgeteilt hatten, gehören geografisch zum Oberaargau. Huttwil war damals ein kleingewerbliches, ackerbautreibendes Zwerstadtchen, Eriswil aber das ländliche Zentrum eines weit ausgreifenden Leinwandverlags.

Gemäss der Enquête von 1764<sup>7</sup> waren die sechs Kirchgemeinden von unterschiedlicher Bevölkerungsgrösse: Langnau mit über 3000 Seelen schwang deutlich obenaus. Unter sich vergleichbar lagen Trub, Lützelflüh und Huttwil mit gut der Hälfte Einwohner bevölkerungsmässig in der Mitte, deutlich über den beiden ebenfalls unter sich vergleichbaren Kirchgemeinden Eriswil und Affoltern. Unter der Lupe betrachtet, stimmt das Verhältnis von Burgern zu Hintersässen bei den ausgewählten Typenpaaren fast verblüffend überein. Huttwil und Eriswil hatten 1764 relativ kleine Hintersässenanteile, nicht unähnlich den Verhältnissen in den damaligen oberaargauischen Zelgdörfern. Grösser, wenngleich auch noch bescheiden, war der Hintersässenanteil im Gewerbe- und Marktort Langnau und auch im Vieh-

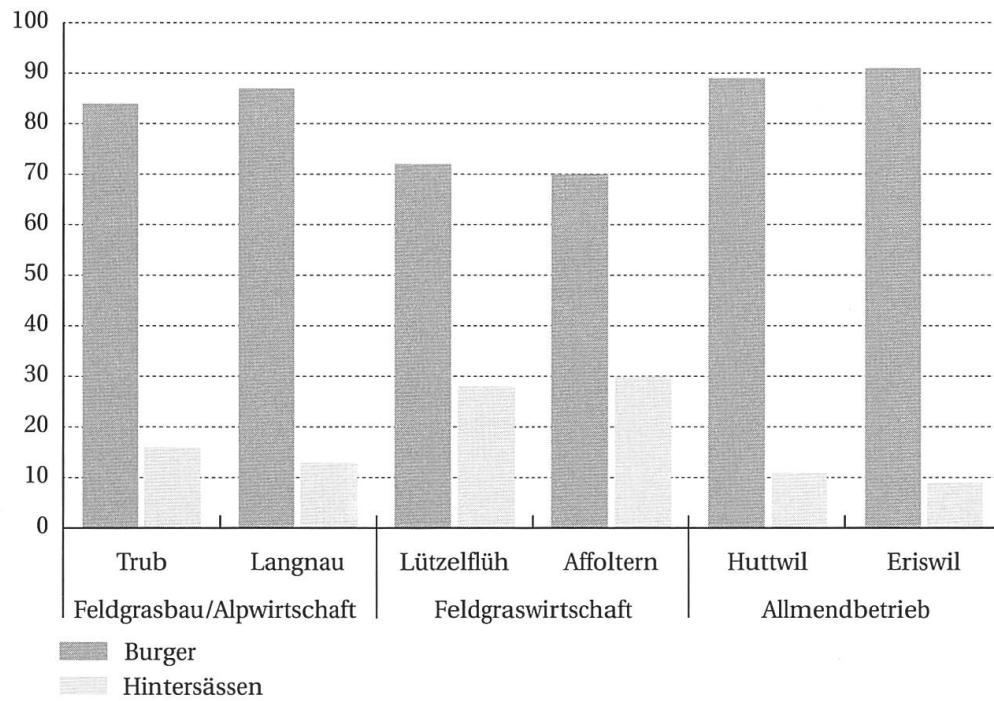


Abbildung 2: Prozentualer Anteil der Burger und Hintersässen in sechs Emmentaler Kirchgemeinden 1764

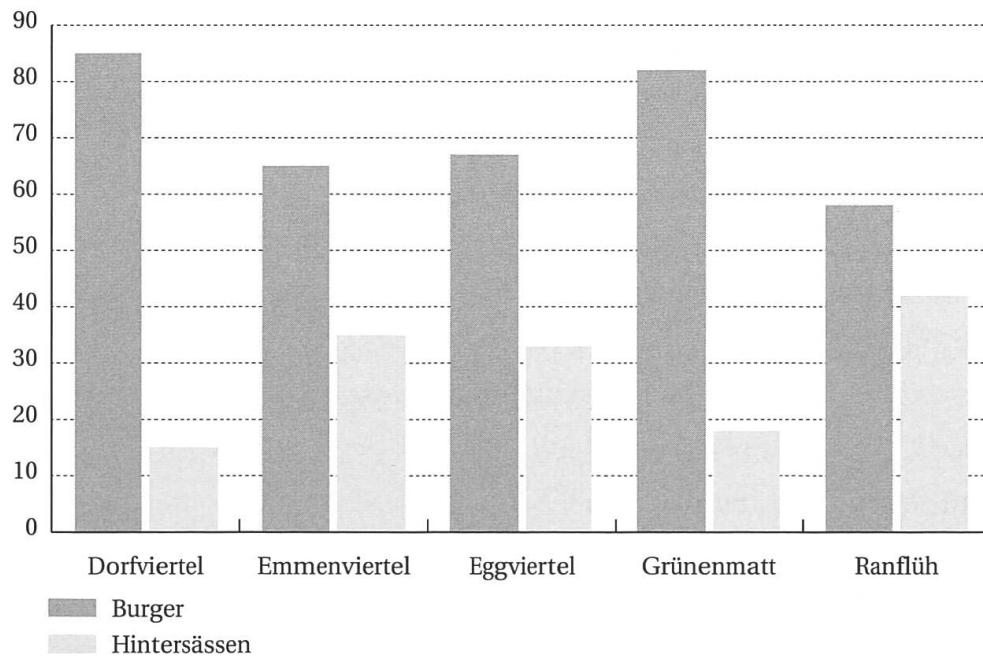


Abbildung 3: Prozentualer Anteil von Burgern und Hintersässen in den fünf Vierteln der Kirchgemeinde Lützelflüh 1783/84

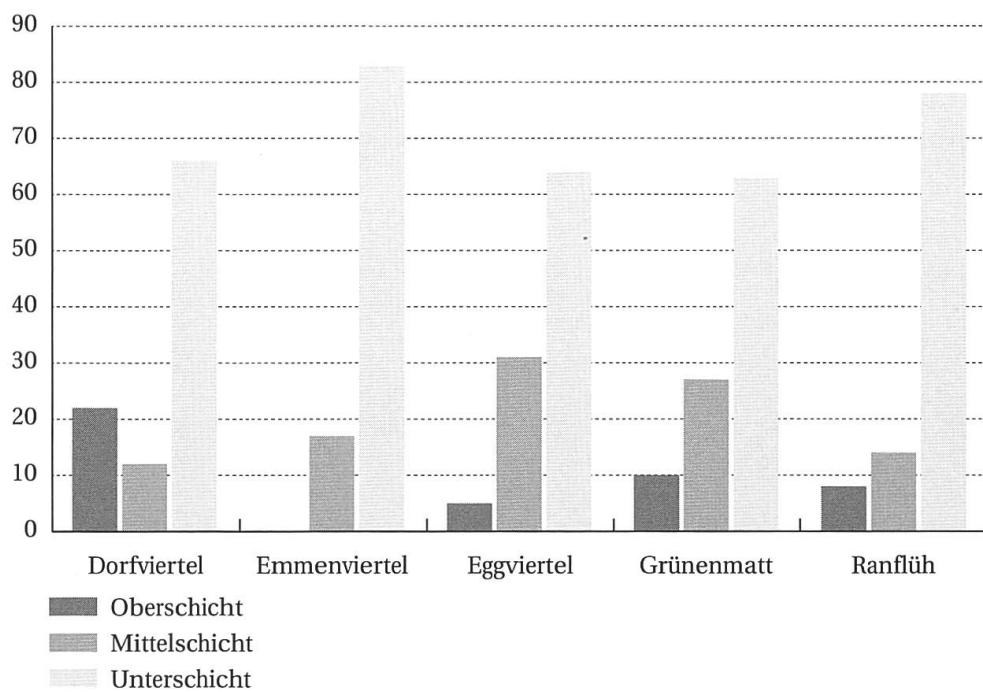


Abbildung 4: Sozialstruktur in den Gemeindevierteln von Lützelflüh 1783/84 (in Prozent)

wirtschafts- und Küherort Trub. Deutlich anders war nun freilich das Bevölkerungsgefüge in den Kirchspielen Lützelflüh und Affoltern. Hier waren die Hintersässenanteile mit 28 und 30 Prozent an der Gesamtbevölkerung wirklich hoch.<sup>8</sup>

Dringen wir am Beispiel der Kirchgemeinde Lützelflüh etwas tiefer in die Gesellschaftsstruktur der Dörfer ein: Das Kirchspiel Lützelflüh setzte sich wie im Emmental nicht unüblich aus verschiedenartigen Siedlungen zusammen – aus Dörfern und Weilern auf Terrassen wie Lützelflüh, Waldhaus, Trachselwald und Ranflüh (diese beiden nur teilweise), aus Tal- und Schachendörfern wie Grünenmatt, Goldbachschachen und Ramsei sowie aus zerstreuten Einzelhöfen im Hügelgebiet rechts und links der Emme, darunter die Exklaven Oberried und Lauterbach. Im 18. Jahrhundert war die Kirchgemeinde in die fünf Steuerbezirke oder Gemeindeviertel Dorf-, Emmen- und Eggviertel, Grünenmatt und Ranflüh unterteilt. Anhand der Armensteuerliste von 1783/84<sup>9</sup> lassen sich die Anteile der steuerpflichtigen Burger und Hintersässen nach den genannten Gemeindevierteln rekonstruieren (Abbildung 3). Dorfviertel und Grünenmatt wiesen übereinstimmend nicht sehr grosse Hintersässenanteile von 15 und 18 Prozent auf. Den bereits geschürten Erwartungen entsprechen allerdings weit mehr die hohen Anteile von 33, 35 und 42 Prozent der drei anderen Viertel. Solch hohe Anteile waren in den Mittellanddörfern undenkbar.

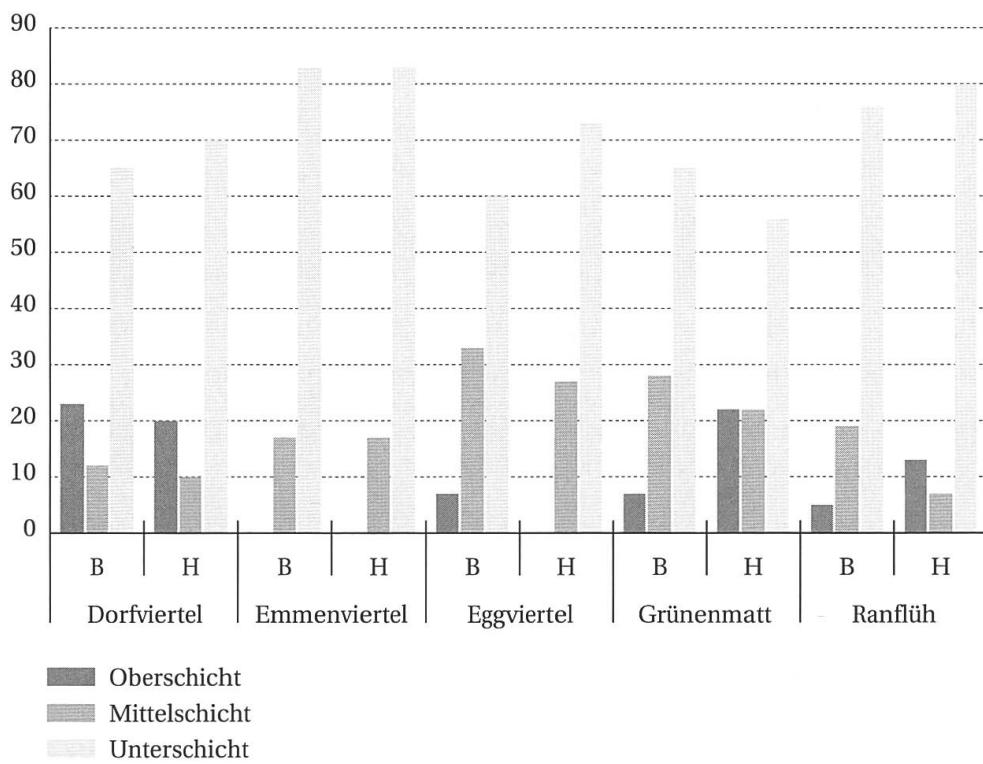


Abbildung 5: Schichtzugehörigkeit von Bürgern und Hintersässen in den Gemeindevierteln von Lützelflüh 1783/84 (in Prozent)

Wie weit lassen sich solche Unterschiede auch an der Sozialstruktur der einzelnen Gemeindeviertel ablesen? Da gibt es nun freilich ebenso Unterschiede wie Übereinstimmungen (Abbildung 4). Die beiden Viertel mit dem geringsten Hintersässenanteil, Dorf- und Grünenmattviertel, waren auch jene mit der anteilmässig grössten Oberschicht – im Dorfviertel war dies der erstaunlich hohe Anteil von 22 Prozent, im Grünenmattviertel ein immer noch ansehnlicher Anteil von 10 Prozent. Wiederum waren die Viertel mit den höchsten Hintersässenanteilen, Ranflüh- und Emmenviertel, zugleich auch die ärmsten in der Kirchgemeinde mit einem Unterschichtenanteil von 78 und 83 Prozent; im Emmenviertel lebten überhaupt keine Angehörigen der Oberschicht. Das Eggviertel mit einem hohen Anteil von immerhin einem Drittel Hintersässen an der Gesamtbevölkerung wies eine besonders starke Mittel- und kleine Oberschicht auf.

Diese Feststellungen scheinen das gängige Muster zu bestätigen: Je höher der Anteil an Hintersässen, desto kräftiger drückten diese Armen auf das soziale Niveau einer Siedlung. Doch Vorsicht ist am Platz: Schlüsseln wir daher die prozentualen Anteile nach den Kategorien Burger und Hintersässen auf, jede Kategorie zu 100 Prozent genommen. Das Resultat lässt sich sehen (Abbildung 5): In den

eben zitierten ärmsten Vierteln, Emmen- und Ranflühviertel, sassen gewiss viele Arme, doch nicht allein Hintersässen gehörten zu den Kleinsteuerzahlern, denn gleich hoch oder annähernd so hoch war der prozentuale Anteil an armen Bürgern. In Ranflüh überwogen sogar wohlbetuchte Hintersässen prozentual die reichen Burger. Ein ähnliches Erscheinungsbild bot Grünenmatt mit dem insgesamt kleinsten Unterschichtanteil und im Vergleich zu den Burgern einem deutlich höheren Anteil an wohlhabenden Hintersässen. Im Dorfviertel hielten sich reiche Burger und reiche Hintersässen anteilmässig annähernd die Waage. Einzig im Eggviertel mit vielen mittleren und wenig grossen Höfen waren die Burger vergleichsweise besser gestellt als die Hintersässen.

Der schönste Flecken Erde im Kirchspiel Lützelflüh war und ist auch heute der Weiler Waldhaus auf der südexponierten Terrasse. Er bestand 1783 aus sieben stattlichen Höfen, auf denen fünf Grossbauern und zwei gutsituierte Mittelbauern sassen. Zu den Grossbauern zählte Jakob Küpfer, der damals reichste Emmentaler, der allein in Waldhaus einen auf 76 000 Pfund geschätzten Liegenschaftsbesitz versteuerte und zum Zeitpunkt der Steuererhebung als Säckelmeister der Landschaft Emmental auch noch eines der politisch wichtigen Ämter innehatte. In dieser illustren Gesellschaft lebte auch der Mittelbauer Christen Bärtschi, ein Hintersässer, als Wohlhabender unter Reichen.

Unten an der Emme, gleichsam ein Extrem zur eben beschriebenen Situation, war das Schachendörfchen Goldbachschachen – heute Lützelflüh-Unterdorf –, damals eine Armensiedlung mit 22 Taunerhäuschen und 22 erfassten Steuerzahlern, die alle zur Unterschicht gehörten. Aber auch hier waren nicht einfach die Hintersässen die armen Teufel, vielmehr war die Armut gleichmässig unter Bürgern und Hintersässen verteilt.

Wagen wir noch einen Sprung in das Grünenmattviertel. Unter den insgesamt 49 Steuerzahlern gab es neun Hintersässen, von denen zwei zur Mittel- und zwei zur Oberschicht zählten. Der Grossbauer und Hintersässer Ulrich Grossenbacher schien unter seinem Hintersässenstatus offenbar nicht zu leiden. Auf seinen Auftrag wurde eine der damals beliebten Schliffscheiben mit einem frommen Spruch geschaffen, der hiess: *Förchte Gott vor allen dingen, wird dir viel Glück und Segen bringen.*

Es lässt sich also festhalten, dass im Kirchspiel Lützelflüh viele arme Hintersässen lebten, aber auch viele arme Burger. Ferner gab es unter Hintersässen Wohlhabende und Reiche, und dies auch unter Burgern. Weiter lässt sich nicht übersehen, dass sich die beiden Volksgruppen – Burger und Hintersässen – in

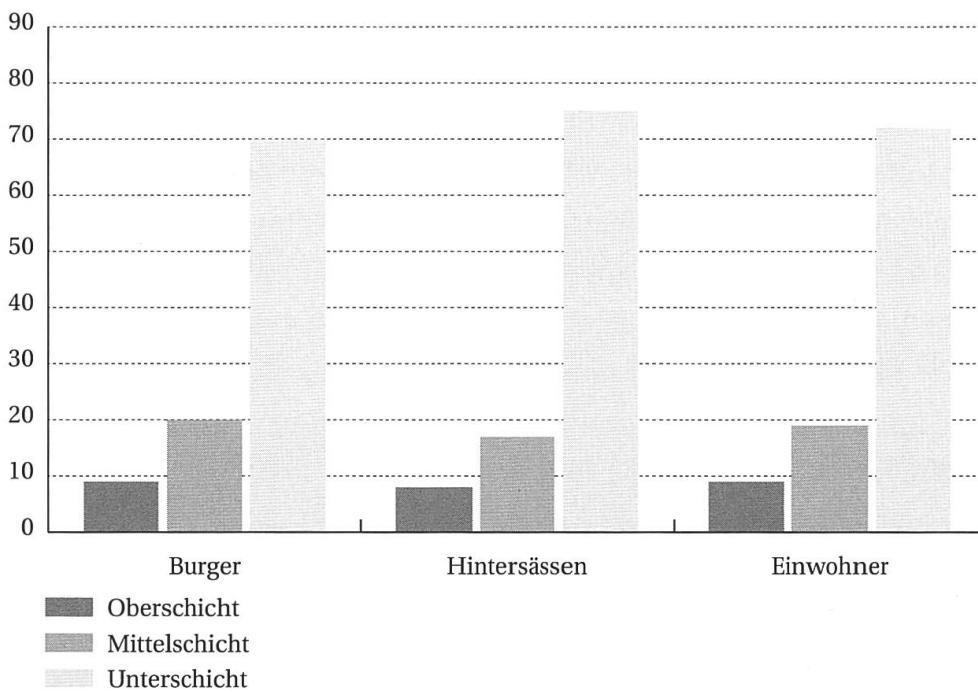


Abbildung 6: Sozialstruktur der Kirchgemeinde Lützelflüh 1783/84: Der prozentuale Anteil von Burgern, Hintersässen und Einwohnern total

den einzelnen Gemeindevierteln prozentual relativ ähnlich auf die drei Sozialklassen der Ober-, Mittel- und Unterschicht verteilten. Die Aufgliederung der sozialen Schichtung auf Burger und Hintersässen zeigt am Beispiel des ganzen Kirchspiels Lützelflüh, wie ähnlich die Sozialstruktur der beiden Bevölkerungsgruppen war. Insgesamt stellten sich die Hintersässen etwas schlechter, aber nur unbedeutend.

Ebenso wichtig ist die Feststellung, dass Hintersässen alle möglichen Berufe ausübten – sie waren Bauern, aber auch Handwerker, Gewerbetreibende oder Tagelöhner nicht anders als die Burger. In Lützelflüh etwa besetzten Hintersässen 1783/84<sup>10</sup> auch angesehene Berufe wie Färber und Bleicher, Säger, Müller, Wirt und Schmied, natürlich neben vielen Tagelöhnern. Eine berufliche Diskriminierung der Hintersässen gab es anscheinend nicht. In aller Vorsicht lässt sich bis jetzt die Aussage wagen, dass Hintersässen im Emmental nicht eine diskriminierte Volksschicht waren.

Wir haben bis dahin aber auch gesehen, dass der Anteil an Hintersässen in den einzelnen Steuervierteln der Kirchgemeinde Lützelflüh unterschiedlich gross war. Wovon hingen nun aber höhere oder tiefere Hintersässenzahlen ab? Die ver-

schiedensten Vergleiche zeigen, dass offensichtlich Viertel mit dörflich-gewerblichen Siedlungen weniger Hintersässen zählten. Im Kirchspiel Lützelflüh betraf dies das Dorfviertel mit dem Pfarrdorf Lützelflüh und das Grünenmattviertel mit dem Handwerkerdörfchen Grünenmatt, mit Ramsei und Trachselwald. Die grossen Hintersässenanteile finden sich dagegen in Vierteln mit vorwiegender Einzelhofstruktur, im Emmen-, Egg- und Ranflühviertel also. Ein Überblick über die Hintersässenanteile aller Emmentaler Kirchspiele im Jahr 1798<sup>11</sup> verdeutlicht diese Feststellung:

| Kirchgemeinde   | Hintersässen<br>in % | Kirchgemeinde         | Hintersässen<br>in % |
|-----------------|----------------------|-----------------------|----------------------|
| [Trubschachen]* | ca. 45               | Trachselwald          | 33                   |
| Rüegsau         | 45                   | Dürrenroth            | 32                   |
| Affoltern       | 41                   | Wyssachen             | 30                   |
| Lauperswil      | 40                   |                       |                      |
| Röthenbach      | 40                   | Dörfer zum Vergleich: |                      |
| Rüderswil       | 39                   | Langnau               | [19]**               |
| Eggwil          | 39                   | Sumiswald             | 18                   |
| Lützelflüh      | 37                   | Huttwil               | 15                   |
| Signau          | 36                   | Trub                  | 14                   |
| Schangnau       | 34                   | Eriswil               | 13                   |

\* Bis 1852/1867 als «Innerer Lauperswilviertel»

\*\* Ohne Anteil am Inneren Lauperswilviertel

Tabelle 1: Hintersässen unter den Vereidigten der Kirchgemeinden des Ober- und Unteremmentals 1798

Nach dieser Auflistung lebten die meisten Hintersässen in Kirchspielen mit einem grossen Anteil an Einzelhöfen. Der Pfarrer von Affoltern lieferte 1764 ungewollt die Erklärung für die hohe Zahl an Hintersässen in seiner Kirchgemeinde, als er bemerkte: *Die hinterseßsen belangend, so würde man denn fürnehmlich aber tauwner (Taglöhner) und arbeitsleüth gern mehrere annehmen, weil man dergleichen leüth zur landarbeit sehr benötiget wäre.* Tatsächlich sahen die Einzelhofbauern den Zuzug von armen Hintersässen nicht ungern. Ihre Grosshöfe waren in den Spitzenzeiten von Heuet und Ernte auf ein Heer von Taglöhnnern angewiesen, auf Leute, die ohnehin nur saisonal beschäftigt werden konnten. Sol-

che Leute waren offenbar eher unter Hintersässen zu finden. Die Feststellung des Pfarrers von Affoltern dürfte auf die meisten Kirchspiele des Emmentals mit ähnlicher Wirtschaftsstruktur zugetroffen haben; darauf weisen ihre hohen Hintersässenanteile zwischen 30 und 45 Prozent an der Gesamtbevölkerung. In der Tat waren es nur fünf Kirchspiele, die nicht nach diesem Muster strukturiert waren: Langnau und Sumiswald mit Dörfern, die damals die bedeutendsten Gewerbezentren im Emmental waren, die arme Kühergemeinde Trub und die beiden einzigen Orte mit Allmenden – Huttwil und Eriswil. Diese Sonderfälle werden noch zur Sprache kommen.

Wie stand es nun aber um die politischen Rechte der Emmentaler Hintersässen?

Am 25. April 1789<sup>12</sup> bot die grossflächige Kirchgemeinde Rüegsau mit Bewilligung des Landvogts auf Brandis ihre Gemeindeglieder zu einer «grossen Gemeinde»<sup>13</sup> ins Schulhaus auf, und zwar *nicht nur alle vorgesetzten* (Behördenmitglieder) *bey ihren eyden, sonder alle und jede hausvätter [...] bey ein pfund buß*. Einziges Traktandum war die neue Steuerordnung zur Finanzierung der hohen Armenausgaben. An den beiden Versammlungen vom 1. Mai und 5. Juni 1789 erschienen von den 245 aufgerufenen Steuerpflichtigen zuerst 41, dann 26, wobei jedesmal die 13 «Vorgesetzten» den harten Kern bildeten. Obschon es um ein Geschäft ging, das an den Beutel griff, kamen nur 17 beziehungsweise 11 Prozent der Geladenen, die andern zahlten die Busse. Politische Abstinenz war im 18. Jahrhundert übrigens auch für andere Emmentaler Gemeindeverwaltungen eine Plage.<sup>14</sup> Wer nahm nun an den beiden Versammlungen teil? Unter den 28 Vertretern des «gemeinen Volkes» waren acht Hintersässen und auch eine Frau, die Hintersässin Anna Bärtschi. Leider lässt sich nicht sagen, ob sie unter die von David Ris<sup>15</sup> beschriebenen *vorzüglichen schönheiten* des damaligen Emmentals zählte, also *von starker und etwas besezter leibesgestalt, fetten leibs* war und mit *stark rohten wangen* prangte. Sicher aber war sie als Grossbäuerin auf dem Hof «Byfang» die reichste Frau im Kirchspiel. Sie trug als Inhaberin des auf 36 000 Pfund taxierten Hofes an allen kommunalen Lasten einschliesslich der Armentelle mit, was sie dazu bewog, bei diesem Thema auch mitzureden. Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung hat ihr keiner verwehrt, auch wenn sie Frau und Hintersässin war. Hintersässen waren damals in Rüegsau auch in den Behörden vertreten; sie stellten zwei von zwölf Gerichtssässen und einen von fünf Chorrichtern. Allerdings war damals bekannt, *wie mit vieler mühe man die braven angesehenen leute zu vorgesetzten zwingen* musste, weil sie in ihrem Amt nicht selten Anfeindungen von seiten der Gemeindegliedern ausgesetzt waren.<sup>16</sup>

Es gibt verschiedenste Hinweise darauf, dass Hintersässen im Emmental an Gemeindeversammlungen teilnahmen und auch in die kommunalen und kirchlichen Richtercharge und in Kommissionen gewählt wurden.<sup>17</sup> Es ist überdies überliefert, dass die Hintersässen bei den Abstimmungen durch Handmehr mit den Burgern und nicht etwa separat abstimmten.<sup>18</sup> Eine Einschränkung, dass Hintersässen Gemeindeversammlungen nur bei bestimmten Geschäften besuchen durften, fehlte mit Ausnahme von Huttwil und Eriswil, die ihre Hintersässen im 18. Jahrhundert zwar nicht mehr grundsätzlich von Gemeindeversammlungen ausschlossen, aber ihre Mitsprache auf Kirchen- und Steuersachen beschränkten.<sup>19</sup> Hier zeichnete sich denn auch die spätere Trennung in Einwohner- und Burgergemeinde ab. Aber genau genommen, ging es in den meisten Emmentaler Gemeinden ja vorzüglich um Kirchen- und Steuersachen, zumal Gemeindegüter und ihre Verwaltung fehlten.<sup>20</sup> Immerhin stimmten Hintersässen aber auch einmal bei der Entstehung einer neuen Gemeinde mit – der heutigen Gemeinde Trubschachen<sup>21</sup> – und pikanteweise offenbar auch bei Neuburgeraufnahmen mit der Begründung, dass sie als Steuerzahler mitreden wollten, wer da neu in die Gemeinde einziehe.<sup>22</sup> Von den Gemeindeversammlungen ausgeschlossen waren in der Regel nur Almosenbezüger und Uneheliche.<sup>23</sup>

Das Fazit sieht wie folgt aus: Im Emmental gab es erstaunlich hohe Hintersässenanteile an der Gemeindebevölkerung. Unter diesen Hintersässen waren nicht nur arme Leute, sondern auch wohlhabende und reiche. Sie übten alle möglichen Berufe aus, nicht anders als die Burger. Sie nahmen auch am politischen Leben aktiv und passiv teil. Und so stellt sich denn die lapidare Frage: Wozu sollten sie bei solch idealen Verhältnissen Geld für ein Burgerrecht auslegen? Und genau diesen Punkt griff der Pfarrer in Affoltern 1764 auf: *Weilen die burger dißorts keine merckliche vortheile vor denen hinterseßen haben, so lassen sich auch keine zu vermeidung der unkosten allhier zu burgeren annehmen.* Wie war es im Emmental zu dieser im gesamtschweizerischen Vergleich singulären Situation gekommen?

## Die Entwicklung des Hintersässen-Status im Emmental

Das Emmental kannte gleich wie andere eidgenössische Gebiete das starke Bevölkerungswachstum der Frühneuzeit, und wie andere Landesgegenden wehrte es den Zuzug von Fremden ab. Bereits 1529 erbat sich der Landschaftsverband Em-

mental ein «Landrecht», nämlich die Erlaubnis, von Fremden eine Niederlassungssteuer erheben zu können. Das wurde dem Verband 1536 auch bewilligt.<sup>24</sup> Hinter dem Gesuch standen die einzelnen Kirchspiele, die sich ab 1550 immer deutlicher gegen den Zustrom armer Fremder – gegen *huslüth* (Mieter) und *tagwaner* (Taglöhner) – wandten und auf die Regelung drängten, dass sich Fremde nur mit ihrer Erlaubnis auf Gemeindeboden niederlassen durften und mit einem *mannrecht*<sup>25</sup> beweisen mussten, dass sie nicht mehr Leibeigene eines nachjagenden Herrn waren.<sup>26</sup>

Im Ancien Régime galt dann folgendes Prozedere: Wer im Emmental als *inzügling* (Zuzüger) unterkommen wollte, musste sich zuerst dem Landvogt mit seinem *mannrecht* (Heimatschein) präsentieren. Nach dieser Prüfung durfte er seine künftige Wohnsitzgemeinde um Aufnahme bitten. Die dortige Gemeindeversammlung entschied durch Handmehr über Wegweisung oder Aufnahme in das kommunale *landrecht* oder *pursamenrecht*. Grundsätzlich musste sich jeder Zuzüger einkaufen. Einer, der nicht Emmentaler war, kaufte sich zuerst in den Landschaftsverband, dann in die Gemeinde ein, dagegen ein *landeskind* nur in die Gemeinde. Der *inzug* (Niederlassungssteuer) war zu Beginn zum Teil noch ein Einkauf in die Nutzungsrechte an Allmend und Wald, an *wun und weid*, so wie in den Mittellanddörfern.<sup>27</sup> Seit den 1540er-Jahren kam nun aber in den Emmentaler Dörfern und Weilern erst ohne und später auch mit obrigkeitlicher Erlaubnis die Abschaffung der Zelgwirtschaft in Gang und damit die Aufteilung der Allmenden auf die Höfe. Um 1600 gab es im Emmental – ausser in Huttwil, Eriswil und damals noch in Affoltern – keine Allmenden und damit auch keine Gemeindenutzung mehr. Aber die Niederlassungssteuer blieb, und die Steuerbeträge kamen in den Almosen- oder Armenäckel zur Unterstützung der Armen. Das «Landrecht» von 1774 listete die verschiedenen Steuern für Landesfremde auf: Mit dem «Einkaufgeld» kaufte der Landesfremde sein Landrecht, mit dem «Einzuggeld» zahlte er für die Erlaubnis, sich als Hintersasse niederzulassen; wer sich nicht eingekauft hatte, zahlte dafür dem Landsäckelmeister ein jährliches Hintersässengeld, eine Steuer für den Aufenthalt in der Landschaft.<sup>28</sup> Die Gemeinden bezogen ihrerseits einen *inzug* und von allen Hintersässen jährlich das *hindersäffgeld* als Aufenthaltssteuer.

Die Gemeinden konnten die Höhe ihrer Niederlassungssteuer nicht frei bestimmen, sondern mussten den gewünschten Ansatz vor dem Landvogt begründen und erhielten anschliessend eine urkundliche Bescheinigung, *dorfrecht* genannt. Zu Beginn waren je nach Gemeinde verschieden hohe feste Ansätze üb-

lich. Sie richteten sich verständlicherweise nicht zuletzt nach der Begehrtheit des betreffenden Niederlassungsrechts. Während beispielsweise eine Niederlassung in Rüegsau 5 Pfund kostete, galt sie zur selben Zeit in Affoltern und in Eriswil, die damals beide noch Allmenden zur Nutzung anbieten konnten, 20 beziehungsweise 100 Pfund. Tendenziell suchten die Gemeinden ihre Ansätze mit der Begründung hoher Armenlasten anzuheben. Die zuständigen Landvögte reagierten in der Regel mit Zurückhaltung. Mit der Zeit wurden die festen Ansätze zugunsten von prozentualen Anteilen am Vermögen des Zuzügers aufgegeben. Bereits 1628 führte Langnau eine Steuer von einem Prozent des Vermögens ein; 1672/73 verlangten Lützelflüh und Rüegsau neu ein Prozent der Kaufsumme einer neuerworbenen Liegenschaft.<sup>29</sup> Bis ans Ende des Ancien Régime hatten die Gemeinden der drei Landvogteien Trachselwald, Brandis und Sumiswald ihre Besteuerungspraxis in weitgehender Übereinstimmung nach dem Modus der einprozentigen Vermögensabgabe eingerichtet; deutliche Ausnahmen waren und blieben nurmehr die Gemeinden Huttwil und Eriswil, wie wir noch sehen. Wie bei den Gemeinden änderten sich auch Einkaufsumme und Niederlassungssteuer der Landschaft.

Welchen Status erwarb sich nun der Zuzüger mit Einkauf und Steuern? Ein Landesfremder, ob Eidgenosse oder *ganz fremder* (Nichteidgenosse), der sich in die Landschaft Emmental einkaufte, wurde zuerst bernischer Untertan und galt nun als *landsässe*, *landmann* oder *landskind*; er unterstand dem *landrecht* – der «Emmentaler Landsatzung».<sup>30</sup> Welchen Status erwarb sich der Zuzüger mit seinem Einzug in die Gemeinde? Erhielt er den Burger- oder Hintersässenstatus? Welche Rechte und Pflichten trug ihm der Einkauf ein? Diese Fragen sind nicht leicht zu beantworten. Offenbar war der Status eines Zuzügers nicht von Anfang an definiert. Nicht von Anfang an war entschieden, ob er nun ganz zur Gemeinde gehörte oder nur am Rand. Eines ist klar, die Bezeichnung «Burger» war in den ländlichen Kirchgemeinden des 16. Jahrhunderts unbekannt, vielmehr wurden Eingesessene und Zugezogene begrifflich oft gar nicht auseinandergehalten.<sup>31</sup> Erst im Lauf des 16. Jahrhunderts bezeichnete man Alteingesessene in den Taldörfern als *dorfsäßen*, im Einzelhofgebiet als *hofsgenossen* oder *kilchgenossen* und bezeichnete nun Zuzüger als «Hintersässen».<sup>32</sup> Im 17. Jahrhundert war «Hintersässe» gang und gäbe geworden. Der Begriff «Burger» kam dagegen erst im Lauf des 18. Jahrhunderts als Synonym von «Kirchgenosse» und oft sogar im Doppelbegriff *burger* und *kilchsgenoss* auf.<sup>33</sup> Aber noch war der Status von Burgern und Hintersässen nicht sonderlich verschieden, wie sich das an der Langnauer Einbürgerungsaktion von 1628 zeigen lässt.

|  |   |
|--|---|
| <p><u>6.</u></p> <p>Küb Joni, die Krämerin, bei dem Küb<br/>mäfex, ist, samt der toffter, für ein<br/>Kilßföij Kind angnomes worden. Soll<br/>denn sie Deu pfundt geben.</p> <p><u>14.</u></p> <p>Grieten Fußi, alle mit samt myß<br/>vom Kind, bis zuer fassnacht, auf<br/>zur Kilßföij maf.</p> <p><u>15.</u></p> <p>Grieten Fußi, alle mit samt myß<br/>vom Kind, bis zuer fassnacht, auf<br/>zur Kilßföij maf.</p> <p><u>16.</u></p> <p>Gans Müller, auf doppeler grän<br/>zoll, mit samt myß und kindt, bis zuer<br/>fassnacht, auf die Kilßföij rüme.</p> <p><u>17.</u></p> <p>Gott Lüdlin, auf der Bergfel.<br/>bergraut, alle bis mit sien, kindt,<br/>bis fassnacht, auf foet maf.</p> <p><u>18.</u></p> <p>Peter dauer, der Mäf mäfex, myß<br/>mit myß und kindt, bis fassnacht,<br/>auf foet.</p> <p><u>19.</u></p> <p>Grieten Stram ziff durs raij<br/>ist mit myß und kindt, für ein Lang-<br/>nauwer erkeut. Soll Dexwege, ei-<br/>nes, fümer, und bezif krones, geb.</p> <p><u>20.</u></p> <p>Gans Rümex, soll, mit den sien,<br/>Biss off fassnacht, foet.</p> <p><u>21.</u></p> <p>Blas Bümere, samt des, sines, hat<br/>man auf mit spöck ammetz. Soll<br/>diesweg glijfagle ziff fassnacht<br/>foet.</p> <p><u>22.</u></p> <p>Grieten foos, der Landspott, ist<br/>mit myß und kindt, für ein Lang-<br/>nauwer erlaßt word. Soll Dexum<br/>eines, fümer und viere pfundt/geb.</p> | <p><u>23.</u></p> <p>Grieten Ballenegger, ist mit samt<br/>myß und kindt, ziff ein grofze jifl<br/>off, allein für ein Kind der fäst, auf-<br/>rone, word. Soll Dexwege, eine,<br/>uldi geben.</p> <p><u>24.</u></p> <p>Ludj Stram ist mit samt myß und<br/>kindt, für ein Kilßgnöfje erkeut.<br/>Soll Dexofalbes, Deu pfundt allegg.</p> <p><u>25.</u></p> <p>Ulli Pierzi, Zukurchengold, ist mit<br/>samt myß und kindt, für ein Lang-<br/>nauwer erkeut worden. Soll daru-<br/>eines, fümer, und drey krones, geb.</p> <p><u>26.</u></p> <p>Peter Brüßi, auf der fiedt peter ge-<br/>naut, ist, ohne peppi fall, nur für<br/>ein Kind der fäst angnomes word. Soll Dex-<br/>wege, eines fall geldi euerlich.</p> <p><u>27.</u></p> <p>Mit Gans willi, der rüder fündt, ist<br/>mit samt myß und kindt, für ein Lang-<br/>nauwer erkeut word. Soll Dexwe-<br/>ge, wärgaffr müves, fümer fagg zed<br/>die alte, zwee, rebebeck, als im fü-<br/>rofli und darzu noch vier pfundt al-<br/>rieges.</p> <p><u>28.</u></p> <p>Joseph Moser, der fünder, ist für<br/>ein Kilßgnöfje ziff und angnomes word.<br/>Soll Dexum zweo krones allegg.</p> <p><u>29.</u></p> <p>Löwi Kräger, im Bämbauer, Mayr,<br/>ist, samt myß und kindt, für ein Kind<br/>zuo erkeut word. Soll dafit Deu pfundt.</p> <p><u>30.</u></p> <p>Biswald Büssnaffer, der Jung, ist mit<br/>myß und kindt, für ein Langnauwer<br/>erlaßt word. Soll einen geldi<br/>allegg.</p> |
|--|---|

1628 – mitten im Dreissigjährigen Krieg, welcher der Eidgenossenschaft Schwärme von Bettlern aus den Kriegsgebieten bescherte – forderte der Langnauer Gemeindeausschuss alle Hintersässen auf, sich innert Monatsfrist als vollwertige Gemeindeglieder oder, wie der damalige Sprachbrauch lautete, als *kilchgenoß*, *für ein Langnouwer*, seltener als *kilchhörekind* oder *dorfgenoß* einzukaufen oder die Kirchhöre zu verlassen.<sup>34</sup> Die Einzugssteuer sollte ein Prozent des Vermögens betragen. Nach Verfluss des gesetzten Termins war jedermann zu bestrafen, der Hintersässen weiterhin Unterschlupf gewährte und fremde Bettler nicht fortwies. Und dann bot man die Hintersässen tatsächlich alle auf: Zwischen dem 28. Januar und dem 3. März 1628 zitierte die Gemeindebehörde 83 mehrteils Familienväter und forderte sie auf, sich einzukaufen. 19 von ihnen behaupteten und konnten es zum Teil auch beweisen, dass sie bereits Kirchgenossen seien, 43 bezahlten die geforderte Steuer und wurden *Langnouwer*, also Burger, neun weitere bezahlten eine kleinere Steuer und erhielten den Status von «Hintersässen auf Zeit», die man nach einem Jahr wieder wegweisen konnte. Zwölf anderen, mit denen sich die Gemeinde offensichtlich nicht belasten wollte, gab man vier Wochen Zeit, sich *mit wyb und kindt uß der kilchhörj* zu machen.

Die Bestandesaufnahme ergibt folgendes Bild:

1. Bis 1628 hatte man in Langnau keine Kontrolle über Burger und Nichtburger geführt und wusste also nur der Spur nach Bescheid über den Status der auf dem Gemeindegebiet lebenden Menschen.

Abbildung 7: Langnauer Einbürgerungen des Jahres 1628

Beispiele für Burger (14, 19, 24), Hintersässen (26) und Weggewiesene (15)

14. *Rueb Jonj, die krämeren by dem pulvermacher, ist samt der tochter für ein kilchhörj kindt angnommen worden. Soll drumb drü pfundt geben.*
15. *Christen Juzj soll mit sammt wyb und kindt biß zuor faßnacht sich uß der kilchhörj machen.*
19. *Christen Stram uff Dürsrütj ist mit wyb und kindt für ein Langnouwer erkennt. Soll derwegen einen eymer und sechs kronen geben.*
24. *Ludj Stramm ist mit sammt wyb und kindt für ein kilchgenoßen erkennt. Soll derohalben drü pfundt erleggen.*
26. *Peter Krüsji, sonst der Riedtpeter genannt, ist Biner persohn halb nur für ein hindersäß angnommen worden. Soll deßwegen einen halben guldj entrichten.*

2. Langnau war an Hintersässen nicht sonderlich, mehr an Neuburgern interessiert, welche die Gemeindelasten – Steuern und Arbeit im Gemeinwerk – voll mittrügen, nota bene zu einem Zeitpunkt, als die grossen Mittellanddörfer daran gingen, ihr Bürgerrecht zu schliessen.
3. Missliebige Hintersässen wurden ohne weitere Rücksichten kurzfristig aus der Gemeinde ausgewiesen.
4. Die Einkaufsumme für Neuburger betrug in der Regel wenig, nämlich zwischen 3 und 8 Pfund oder 1 bis 6 Kronen oder einen halben bis einen Gulden. Es gab aber Bessergestellte, von denen man um die 50 Pfund verlangte.<sup>35</sup> Die Niederlassungssteuer für Hintersässen lag nur wenig unter den Ansätzen für Neuburger, nämlich bei rund 3 bis 4 Pfund. Die relativ bescheidenen Steuern zeigen, dass die Neuburger mehrheitlich kleine Leute, Kleinbauern, Handwerker und Taglöhner, waren.

Die ganze Einbürgerungsaktion hinterlässt den Eindruck, dass das Langnauer Bürgerrecht nicht sehr attraktiv war. Niemand schien sich sonderlich um dieses Bürgerrecht gerissen zu haben; etliche hätten sich vermutlich gerne davor gedrückt, *Langnouwer* zu werden. Die Erklärung ist nicht besonders schwierig: Den Neubürger erwarteten praktisch nur Pflichten – neben Steuern die Arbeit im Gemeinwerk, an der Ilfis-Bachverbauung, im Strassen- und Brückenbau –, aber keinerlei Nutzungsprivilegien. Die Situation charakterisiert wohl eine alte Langnauer Redensart. Sie beginnt mit der Frage: «Welches ist der Burgernutzen der Gemeinde Langnau?» und schliesst mit der Antwort: «Jeder Burger hat das Recht, einmal pro Jahr seine Geiss gratis in der Ilfis zu tränken.» Ein Ostschweizer Jungschuhmacher charakterisierte das Sumiswalder Bürgerrecht träf als eines, *davon man auch nicht einen span holz noch einigen anderen abtrag* (Nutzen) *zu genießen hat*, sondern bloss Steuern bezahlen müsse – ein *nichts abtragendes burgerrecht* also.<sup>36</sup> Diese Feststellung traf mit Ausnahme von Huttwil und Eriswil auf alle Emmentaler Gemeinden zu. Dennoch nahmen gerade Handwerker und Gewerbetreibende mit Vorliebe Einsitz in Gewerbezentränen wie Langnau oder Sumiswald, wo die Auftragslage interessanter war als auf einem abgelegenen Hof. Nun hatten aber gerade diese beiden Kirchspiele eher niedrige Hintersässenanteile. Langnau verwendete, wie gezeigt, auch einige Mühe darauf, Zugezogene zum Einkauf in sein Kirchspiel zu zwingen und damit seine Hintersässenzahl zu verringern. In Sumiswald dagegen behinderten offenbar Berufsleute aus Neid und Konkurrenzdenken einsitzwillige Berufskollegen.<sup>37</sup>

Insgesamt kämpften die Gemeinden gegen das schwarze Einsitzen von Handwerkern und Taglöhnnern, das ihnen jede Kontrolle unmöglich machte. Einheimi-

sche indessen boten zum Einsitzen nicht ungern Hand. Armenhaushalte, die noch Ärmere als *huslith* (Mieter) aufnahmen oder jemandem einen Hausanteil zu verkaufen suchten, gab es vor allem in den Schachensiedlungen an Emme, Ilfis und Grünen, aber auch im Hügelgebiet. Als Beispiel sei der Hof Otterbach in der Gemeinde Affoltern zitiert, der im Steuerregister von 1780 mit den beiden Einheiten Unterer und Oberer Hof und gesamthaft 14 Steuerzahlern erfasst war. In Tat und Wahrheit bestand dieser aber schon 1764 aus 23 Feuerstätten und gewährte 151 Leuten Obdach, wovon neun Familien offensichtlich eingemietete Hintersässen waren. Bereits die Landsatzung von 1559 hatte dieses schwarze Aufnehmen von Fremden gegen Busse verboten.<sup>38</sup> Spätere Dorfrechte verfügten, dass jeder, der sein Anwesen einem Fremden ohne Bewilligung verkauft habe, sofort aus der Gemeinde wegziehen oder aber sich mit ihr absprechen müsse.<sup>39</sup> Die Unsitte der heimlichen Einsitznahme mag eine Erklärung dafür sein, dass man in Langnau 1628 über die eigenen Hintersässen so wenig Bescheid wusste und danach den Brauch einführte, dass jeder Hintersässen alljährlich persönlich vor der Gemeindebehörde zur Bezahlung seiner Steuer zu erscheinen hatte, wohl in der Hoffnung, nicht wieder die Kontrolle zu verlieren.<sup>40</sup>

Im Unterschied zum übrigen Emmental verfügten Huttwil und Eriswil über Gemeindegüter. Beide Orte hatten ehemals zur st. gallischen Herrschaft oder «Meieramt» Rohrbach und zum Landgericht Murgeten gehört und waren damit die südlichsten Orte im Oberaargau. Ein politischer Entscheid Berns unterstellte sie im 15./16. Jahrhundert der Landvogtei Trachselwald; erst damit kamen sie zum Emmental.<sup>41</sup> Huttwils und Eriswils Wirtschaft entsprach trotz aller Nähe zum Napf und einem Anteil am Hügelland dem Muster der Oberaargauer Zelgdörfer. Sie waren denn auch die einzigen, die ihre Allmenden und Wälder vor 1800 nicht auf die Höfe aufteilten. So rühmte sich Eriswil *der sondren guotten gnoßame irer wunn und weiden und anderer gmeinen rechtsamen*, und ähnlich Huttwil seiner *schönen almenden, ansechenlichen gmeinen höltzeren und fynen gerechtigkeiten*.<sup>42</sup> Beide Orte übten gleich wie die aargauischen Dörfer gegenüber Zuzügern eine restriktive Aufnahmepraxis. Zu dieser gehörte eine erkleckliche Niederlassungssteuer; in Eriswil waren es 100, in Huttwil sogar 200 Pfund zu einer Zeit, als Langnau 3 bis 8 Pfund verlangte.<sup>43</sup> Weder Eriswil noch Huttwil schienen an Zuzügern interessiert, weder an neuen Burgern und noch viel weniger an minderbemittelten Hintersässen. Das erklärt die eingangs festgestellten kleinen Hintersässenanteile in beiden Gemeinden. Anders als in Huttwil, das die Hintersässen generell von den Gemeindegütern ausschloss,<sup>44</sup> hielt sich Eriswil an die Regel, dass die Allmendnut-

zung nicht vom Burgerrecht, sondern vom Liegenschaftsbesitz abhing, sodass ein Hintersässen mit einem Hof theoretisch nutzungsberechtigt war.<sup>45</sup>

Auch wenn Armengüter fast überall fehlten, gab es doch gleichwohl Unterschiede in der Vermögenslage der Kirchgemeinden. Durchwegs litten die Kirchgemeinden im obersten Emmental unter der *fast unerträglichen last* ihrer Armen.<sup>46</sup> Trub galt bereits im 18. Jahrhundert, also noch vor dem Zusammenbruch seiner Alpkäserei im 19. Jahrhundert, als schwerst belastete Gemeinde mit einem starken Bevölkerungswachstum. Die einzige Lösung der Armenfrage sah man in der Auswanderung ganzer Burgerfamilien. Zwischen 1750 und 1764 stellte die Gemeinde 288 Heimatscheine für Auswanderungswillige aus.<sup>47</sup> Die schwierige wirtschaftliche Situation bewog die Gemeinde, Fremden die Niederlassung zu verweigern. Dies ist die Erklärung für die relativ kleinen Hintersässenanteile 1764 und 1798; zu den Hintersässen wurden vermutlich die Küherfamilien auf den Alpen, nicht aber die Ganzjahresaufenthalter gezählt.

## Schuf die bernische Armengesetzgebung dem Hintersässen eine neue Heimat?

Am Anfang einer neuen Einstellung zum Hintersässen stand im Emmental die Neuordnung des Armenwesens im bernischen Staat. Wie in der ganzen Eidgenossenschaft galt ab 1551 auch im bernischen Staat bei der Bekämpfung der Bettlerplage der Grundsatz, dass fremde Bettler fortzuweisen, die einheimischen Armen aber von ihren Gemeinden zu unterhalten seien. In der zweiten Hälfte des 16., vor allem aber im 17. Jahrhundert verschärften sich Bettlerplage und Armennot in der ganzen Eidgenossenschaft,<sup>48</sup> das Bernbiet machte darin keine Ausnahme. In den 1670er- bis 1690er-Jahren entschloss sich die bernische Obrigkeit zu energischerem Eingreifen; sie erliess Armenordnungen mit konkreten Vorschlägen zur Erneuerung des kommunalen Armenwesens.<sup>49</sup> Grundlegend neu verpflichtete die «Bettelordnung» von 1676 die Gemeinden, nicht nur ihre armen Dorfgenossen, sondern alle ihre Armen zu dulden und zu erhalten. Diese Verfügung sollte der Anfang eines neuen Heimatrechts für alle Einwohner werden, das unabhängig von Burgerstatus und Grundbesitz dem Burger und dem Hintersässen ein Recht auf Duldung am Ort und Hilfe in der Not versprach.<sup>50</sup> Das jedenfalls war das obrigkeitliche Konzept. Wie kamen aber die angesprochenen Gemeinden mit der neuen Aufgabe zu Rand?

Am Beispiel von Langnau sollen erste Reaktionen auf diese Bettelordnung mitverfolgt werden. Eine Neuerung wie diese sprach sich natürlich unter Armen herum. 1685 klagte ein Mann namens Beat Krall vor der zuständigen Kommission, der Almosenkammer in Bern, dass man ihm in Langnau das Heimatrecht verweigere, obschon er nie eine andere «Heimat» gekannt habe. Das dürfte auch der Wahrheit entsprochen haben,<sup>51</sup> doch offenbar war dieser Krall in Langnau unerwünscht. Als die Nachforschungen ergaben, dass er da schon Almosen bezogen und verschiedentlich Hintersässensteuer bezahlt habe, genügte das der Almosenkammer, und sie zwang Langnau, Krall wieder aufzunehmen und zu erhalten.<sup>52</sup> Anderen Gemeinden ging es ähnlich. Die Reaktion blieb nicht aus – auch nicht in Langnau.

Wie die Übersicht über die Aufnahme von Burgern und Hintersässen in Langnau zeigt, ging die Zahl der Zuzüger nach der grossen Einbürgerungsaktion von 1628 vorerst zurück, doch stand Langnau Zuzügern bald darauf wieder offen und war dabei weiterhin mehr an Vollburgern als an Hintersässen interessiert. Das änderte sich auch nach Erlass der neuen Armengesetzgebung der 1670er-Jahre vorerst nicht. Man schien wenig Notiz von der Neuerung zu nehmen, wohl weil man aus Erfahrung wusste, dass auch schon andere Mandate der Obrigkeit über Jahr und Tag in Vergessenheit geraten waren. Dies änderte sich aber dramatisch nach 1685. Lehren, wie sie Langnau damals mit dem aufgezwungenen Hintersässen Krall erteilt wurden, gingen unter die Haut. Von diesem Datum an erteilte die Gemeinde Niederlassungsbewilligungen nur noch selektiv. Überall im Emmental war man vorsichtig geworden. Aus Angst, plötzlich fremde Familien erhalten zu müssen, begannen sich die Gemeinden ähnlich wie schon vorher die Mitteldorf dörfer vermehrt abzuschliessen und abzusichern. Nun stellten die Gemeinden «Hintersässenordnungen», die regelten, wie unkontrollierte Niederlassungen zu verhindern seien: Unerlaubte Liegenschaftsverkäufe an Fremde und die Beherbergung von Fremden wurden verboten. Heimlich Niedergelassene sollten möglichst schnell ausgeschafft werden, bevor sie sich auf ein Heimatrecht in dieser Gemeinde berufen könnten. Den eigenen Burgern wurde angedroht, dass sie widerrechtlich Aufgenommene bei Verarmung selber zu erhalten hätten.<sup>53</sup> Zuzüger waren also immer weniger willkommen. Die Gemeinden gingen nun auch generell dazu über, nur noch Fremde mit Heimatscheinen aufzunehmen, in denen sich die Herkunftsgemeinde schriftlich verpflichtete, ihren Burger im Fall der Not samt Familie wieder aufzunehmen. Die Gemeinde Dürrenroth formulierte diesen Passus 1704 wie folgt: *Bezeugen und bekennen darneben auch, dass sy ihne, Ullrich*

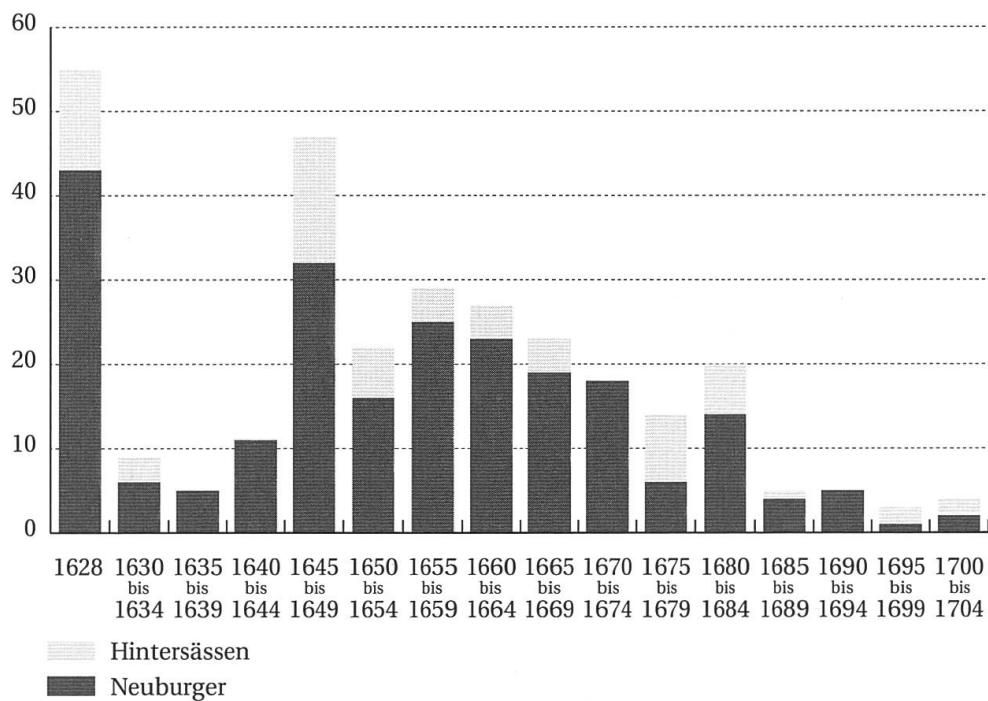


Abbildung 8: Aufnahme von Neuburgern und Hintersässen in Langnau 1628–1704 (absolut)

*Leüwenberger, sambt den seinigen für ihren burger und kirchsgenoßen erkennen und auch jederzeit, so lang er sich nüht anderwertig einkauffen werde, wieder annehmen werdind.<sup>54</sup> Damit umgingen die Gemeinden aber die Intention der obrigkeitlichen Armengesetzgebung der 1670er-/1690er-Jahre, die den Hintersässen in seinen Wohnort einbinden und ihm eine neue Heimat schaffen wollte.<sup>55</sup>*

Die Idee der Obrigkeit, Hintersässen wie Burger in dasselbe Netz von sozialer Sorge einzuweben, war deshalb so schwer zu realisieren, weil materielle Grundlagen für ein solches Netz fehlten. In den Mittellanddörfern bürdete man die Armenunterstützung zu einem guten Teil der Allmend auf, dieser «Weide und Pflanzland für alle», und dem Gemeindewald für alles Bau- und Brennholz, weshalb man dort ja auch Zuzüger als unwillkommene Mitniesser des Burgernutzens schon seit Langem abwies. Die Emmentaler Gemeinden hatten keine solchen Gemeindegüter; ihnen fehlte in der Regel jegliches Armengut, ausser den in den Säckel fliessenden Niederlassungs- und Hintersässensteuern.<sup>56</sup> Weil die allgemein praktizierte Unterstützung, nämlich die Verteilung der Armen als «Umgänger» auf die Höfe, von der Obrigkeit ungern gesehen wurde, musste sie den Emmentaler Kirchgemeinden die Erhebung von Armensteuern erlauben. Mit grosser Zurückhaltung bewilligte sie auf Gesuch, die «Gütertellen» teilweise zur Armenunterstützung beizuziehen.<sup>57</sup>

Im 18. Jahrhundert setzte sich immer mehr durch, dass die Gemeinden ihre Burger nach Liegenschaften und «sonstigem Vermögen» (zum Beispiel Wertschriften wie Gültbriefe) veranlagten und besteuerten. Von ihren Hintersässen bezogen sie dagegen nur Steuern vom Liegenschaftsbesitz am Ort. Das «Sonstige» sollte der Hintersässer seiner Burgergemeinde versteuern, die ja dann ihren Burger im Fall der Not zu erhalten hatte. Diese Regelung blieb freilich teilweise Fiktion, weil den Gemeinden der Apparat fehlte, Steuern von ihren auswärts wohnenden Burgern konsequent einzutreiben. Um sich abzusichern, schlossen einige Gemeinden unter sich Abkommen nach dem Modus der Reziprozität: So vereinbarten Lützelflüh und Rüegsau bereits in den 1670er-Jahren je mit den Gemeinden Eriswil, Hasle und Oberburg, dass deren Gemeindeangehörige als Hintersässen in Lützelflüh und Rüegsau gleich behandelt würden wie ein Lützelflöhrespektive Rüegsauer in den drei Gemeinden.<sup>58</sup> Da und dort kam es auch zu interkommunalen Absprachen, nach denen der verarmte Hintersässer bleiben durfte, wo er war, und die Wohnsitzgemeinde trieb bei seiner Burgergemeinde einen Beitrag an die Unterstützungskosten ein. So zahlte beispielsweise die Gemeinde Affoltern 1764 an den Unterhalt von 69 ihrer armen Burger am Ort und von 67 Burgern, die als arme Hintersässen anderswo lebten. Im selben Jahr unterstützte Affoltern übrigens auch 14 Hintersässen auf Gemeindeboden, das waren damals total 150 Unterstützungsbedürftige oder knapp ein Fünftel aller Einwohner.<sup>59</sup> Obwohl die Gemeinden insgesamt weit weniger durch arme Hintersässen als durch eigene verarmte Burger belastet waren, suchten sie vor allem nach Entlastung bei den Hintersässen. Affoltern mit über 40 % Hintersässen beschloss 1795, sich nicht mehr mit der Verpflegung der armen Hintersässen oder mit Vormundschaftspflichten gegenüber Hintersässen zu befassen; vielmehr sollten Burger für Burger und Hintersässen für Hintersässen besorgt sein. Ähnlich beschloss Wyssachen 1783, dass Hintersässen in Solidarität für arme Hintersässen auch deren Steuern bezahlen sollten.<sup>60</sup> Hintersässen sollten somit möglichst ohne Burgerhilfe füreinander aufkommen und sorgen. Es ist unschwer zu erkennen, dass es zu einer Solidarität unter Einwohnern nicht gekommen war. Im Gegenteil hatte die bernische Armengesetzgebung nicht anders als die Gesetzgebung in der übrigen Eidgenossenschaft recht eigentlich zu einer scharfen Unterscheidung von Burgern und Hintersässen geführt. Diese Entwicklung bedeutete zum einen den Schlussstrich unter die stark ausgeprägte Mobilität des spätmittelalterlichen Menschen; zum andern aber war sie der Anfang auf dem Weg zu unserem schweizerischen Bürgerrecht.

In der Eidgenossenschaft vor 1800 unterscheiden sich Hintersässen von Bürgern darin, dass sie politisch rechtlos und wirtschaftlich benachteiligt waren und zur Unterschicht gehörten. Die eingangs aufgelisteten drei Punkte zeigen für die Emmentaler Hintersässen aber ein anderes Bild:

1. Der Emmentaler Hintersässen genoss in seiner Wohnsitzgemeinde politische Rechte; er nahm mit Stimmrecht an den Gemeindeversammlungen teil und konnte in Gemeindeämter gewählt werden.
2. Der Emmentaler Hintersässen unterlag keiner wirtschaftlichen Benachteiligung in der Gemeinde; er hatte die gleichen Rechte auf Berufsausübung wie die Burger.
3. Der Emmentaler Hintersässen unterschied sich gesellschaftlich nicht von den Bürgern, insofern als es bei Hintersässen genauso wie bei Bürgern Arme und Reiche gab. Die Verteilung der beiden Einwohnerkategorien auf die drei Sozialklassen der Unter-, Mittel- und Oberschicht war vergleichbar.

Der Emmentaler Hintersässen unterschied sich somit in allen Belangen von jenem Hintersässen, den uns die historische Forschung aus der übrigen Eidgenossenschaft überliefert. Das hing ganz wesentlich mit der Situation der Emmentaler Gemeinden im Ancien Régime zusammen, die ohne Gemeindegüter, ohne Allmenden, ohne Gemeidealpen und fast ohne Gemeindewald waren. Die generelle Steuererhebung der Emmentaler Gemeinden von Bürgern und Hintersässen zugunsten der Armenfonds stärkte die Stellung der Hintersässen in ihren Wohnsitzgemeinden. Diese Merkmale trafen auch auf andere Kirchengemeinden im Aare- und Gürbetal mit ähnlicher Wirtschaftsstruktur zu; sie hatten dieselbe Auswirkung auf den hohen Anteil an Hintersässen und deren besseren Status im Rahmen der Gemeinde.<sup>61</sup> Die Stellung der Hintersässen in Huttwil und Eriswil mit Allmenden und Gemeindewäldern entsprach dagegen den bekannten Verhältnissen in der Eidgenossenschaft.

Soweit also die von aussen einsichtbare Situation des Emmentaler Hintersässen. Wie aber stand es um die persönliche Haltung der Einheimischen gegenüber den Hintersässen? Zum einen konstatieren wir, dass sich Burger und Hintersässen politisch, rechtlich, wirtschaftlich und sozial eigentlich nicht unterschieden. Zum andern ist jedoch unschwer auszumachen, dass die eingesessenen Burger nichts gegen ihre Hintersässen einzuwenden hatten, solange diese sich selber erhielten, als anspruchslose Taglöhner und Störhandwerker dienlich waren und als reiche Hintersässen kräftig an die Armentelle zahlten. Dann gehörten sie dazu. Das änderte sich aber schlagartig, wenn ein Hintersässen verarmte. Der Hintersäss-

se wurde dann recht schnell zum Fremden, den man möglichst bald los sein wollte, indem man ihn möglichst umgehend an seine Burgergemeinde abzuschieben suchte, was je nach ausgehandeltem Aufnahmemodus auch keine Schwierigkeiten bereitete: Der in der Gemeinde hinterlegte Heimatschein war der Garant dafür, dass man ihn seiner Burgergemeinde zurückschicken konnte. Das Abschieben von verarmten Hintersässen war somit trotz obrigkeitlicher Armengesetzgebung nicht aus der Welt geschafft. Da der Hintersässen-Status nicht verjährt, konnten auch Hintersässen der zweiten und dritten Generation, arm geworden, in die ihnen womöglich unbekannte Burgergemeinde abgeschoben werden.<sup>62</sup> Das bedeutet, dass einem Hintersässen bei Verarmung die Abschiebung aus seiner Wohnsitzgemeinde drohte, die ihm damit auch nach Jahrzehnten nicht zur Bleibe und nicht zur Heimat geworden war.

Der Emmentaler Hintersässe blieb so – aller konstatierten Angleichung an den Burger zum Trotz – bis ans Ende des Ancien Régime in seiner Wohnsitzgemeinde ein Fremder. Dieses Faktum kam jedoch jeweils erst dann ans Licht, wenn der Betroffene Hilfe am Ort am meisten benötigte, nämlich in der Not. Gleichwohl war man im Emmental am Ende des Ancien Régime der Vorstellung vom «Einwohner am Wohnort» – ob Burger, ob Hintersässe – ein Stück näher, als dies in den mittelländischen Zelgdörfern der Fall war.

## Anhang

### Zur Auszählmethode von Steuerlisten der 1780er-/1790er-Jahre

Es wurden folgende Steuer- bzw. Veranlagungslisten ausgewertet oder als Vergleichsmaterial beigezogen: Langnau 1777 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll 64, 75–79), Affoltern 1780/1783 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll 73, 589–593), Affoltern 1795 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll 98, 545–549), Lützelflüh 1783/84 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll Brandis 12, 132ff., 182–196), Rüegsau 1789 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll Brandis 15, 161ff.).

Das Ziel war die Erfassung aller in der Gemeinde Wohnhaften, ob Burger oder Hintersässen. Die Schwierigkeiten bei der Auswertung von Steuer- und Veranlagungslisten des Ancien Régime sind mannigfaltig. Folgende Punkte waren zu berücksichtigen:

#### **1.1 Besteuerungsrecht für Burger und Hintersässen**

Im Emmental wurden Burger und Hintersässen gleichermaßen besteuert, aber verschieden veranlagt. *Burger*: Veranlagung nach der Liegenschaft aufgrund einer Schätzung, separate Tarife für Eigenmittel und Schulden; zuzügliche Veranlagung nach Wertpapieren. *Hintersässen*: Veranlagung der geschätzten Liegenschaften ohne separate Tarife für Eigenmittel und Schulden; keine Veranlagung bzw. Besteuerung der Wertpapiere. *Auswärtige Burger*: Veranlagung nach allfälligen Liegenschaften in der Gemeinde, Veranlagung nach Wertpapieren und Besteuerung. Nur in Ausnahmefällen ist das jeweilige Gesamtvermögen eines Steuerzahlers erfassbar. Dies gilt vor allem bei Reichen, die auch Liegenschaften und sonstiges Vermögen in Nachbardörfern haben, und bei reichen Hintersässen, die in der Wohnsitzgemeinde nur nach Immobilien veranlagt wurden, ohne Einbeziehung anderer Vermögenswerte in ihrer Burgergemeinde oder anderswo. Oft ist nicht ersichtlich, welche Kategorie von Burgern und Hintersässen im Steuerverzeichnis verzeichnet sind. Was wird in unsere Statistik aufgenommen? Grundsätzlich alle Leute mit Wohnsitz in der Gemeinde, nicht dagegen Leute ohne Wohnsitz, die nur Liegenschaftsbesitz oder einzelne Grundstücke in der Gemeinde haben.

#### **1.2 Zählungsmodus nach Liegenschaften**

Die Auszählung richtete sich nach dem Schatzungseintrag (1 Eintrag = 1 Zählung). Begründung: Aus den knappen Angaben ist oft nicht ersichtlich, wie viele selbstständige (zu zählende) Haushaltvorstände die folgenden Kategorien von Steuerzahlern umfassten: Die ungeteilten Haushaltungen von Erbgemeinderschaften, Haushaltungen mit einem Hauseigentümer und eventuellen Miatern sowie Haushaltungen mit zwei namentlich genannten Personen, die im Verzeichnis aber als ein einziger Steuerzahler behandelt sind.

#### **1.3 Schlüssel für die Einteilung nach Sozialklassen**

Die zeitgenössischen Steuerklassen (je nach Gemeinde 4 bis 6) dienten als Basis zur Festlegung unserer drei für alle Gemeinden gleich gewählten Sozialklassen. Es wurden die folgenden Steuerreglemente benutzt: Affoltern 1780 und 1795, Wyssachen 1780, Lützelflüh 1784, Sumiswald 1795 (RQ Emmental Nr. 443, 446, 449).

Es wurde nach folgendem Schlüssel zugeteilt:

|               |  |
|---------------|--|
| Unterschicht  | 0–9999 Pfund geschätztes Vermögen          |
| Mittelschicht | 10 000–19 999 Pfund geschätztes Vermögen   |
| Oberschicht   | 20 000 und mehr Pfund geschätztes Vermögen |

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht der Landschaft Emmental. In: Sammlung Schweiz. Rechtsquellen (SSRQ), Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/8 (1 und 2), Aarau 1991 (mit Historischer Karte des Emmentals von Fritz Häusler). Zitationsweise: RQ Emmental.
- <sup>2</sup> Weitere handschriftliche Quellen (ausserhalb der Edition) aus dem Staatsarchiv Bern, aus Amtsbezirks- und Gemeindearchiven des Emmentals betreffen u. a. Prozessakten um die Anerkennung von Burgern bzw. Hintersässen durch die Gemeinden, Amts- und Gemeindeprotokolle der Zeit vor 1798, Hintersässen- und Armensteuerlisten, die Enquête von 1764 mit Bevölkerungstabellen sowie Volkszählungen der Helvetik.
- <sup>3</sup> Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Bd. 7, 1351–1360.
- <sup>4</sup> Einige träge Beispiele aus der Orts- und Regionalgeschichte: Hintersässen waren «Einwohner, die nicht in der Wohnsitzgemeinde heimatberechtigt waren und kein Recht auf Holz- und Weidenutzung und aktive Teilnahme am Gemeindeleben hatten». Sie zahlten eine Niederlassungssteuer und ein jährliches Sitzgeld; ihr Anteil an der Gemeindebevölkerung betrug 15% (Siegrist, Jean Jacques: Die Gemeinde Unterkulm und das Kirchspiel Kulm. Aarau 1957, 69). Hintersässen sind Leute, «welche nicht in der Wohnsitzgemeinde heimatberechtigt» und trotz Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde ohne politisches Mitspracherecht waren; sie hatten eine bescheidene wirtschaftliche Mitnutzung, ihre Zahl war klein (Witschi, Peter: Ortsgeschichte Würenlos. Baden 1984). In Appenzell Ausserrhoden waren Hintersässen Einwohner minderen Rechts, politisch rechtlos, wirtschaftlich eingeschränkt, sie durften weder Immobilien noch Gültens kaufen und mussten Bürgen für den Fall ihrer Verarmung stellen; jedes Jahr hatten sie sich erneut um ihren «Hintersitz» zu bewerben (Ruesch, Hanspeter: Lebensverhältnisse in einem frühen schweiz. Industriegebiet [A-A]. Basel 1979). Amt Burgdorf: «Es entsprach zweifellos dem Recht, dass die Hintersässen, auch wenn sie bernische Staatsangehörige waren, vom Mitgenuss der Allmenden ausgeschlossen waren. Solange

aber die Verwaltung des Burgergutes die Hauptsache [...] war, konnte den Hintersässen auch kein Mitspracherecht in der Ortsverwaltung zuerkannt werden.» (Rennefahrt, Hermann: Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384–1798. In: Heimatbuch des Amtes Burgdorf [...], Bd. 2, Burgdorf 1938, 223f.).

Rechts- und Verfassungsgeschichte: Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Bern 1928–1936, Teil II, 154; Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz. Zürich 1978, 115; Rudolf Braun, Die Schweiz im Ancien Régime. Göttingen/Zürich 1984; René Pahud de Mortanges, Schweizerische Rechtsgeschichte. Zürich/St. Gallen 2007, 78.

<sup>5</sup> HLS 6, 367f.

<sup>6</sup> Artikel Emmental, HLS 4, 195f.

<sup>7</sup> StABE, Enquête 1764 in B III 206; B XIII 601 und 602. Im Vergleich mit BernHist weichen verschiedene Bevölkerungszahlen ab (Langnau, Lützelflüh, Affoltern); BernHist bietet die Bevölkerungszahlen von 1764 auf das heutige Gemeindegebiet berechnet, um Vergleiche mit heute zu ermöglichen. Da wir solche Vergleiche nicht suchen, wurden die effektiven Bevölkerungszahlen der damaligen Kirchspiele aus den Quellen übernommen. Das Zahlenmaterial, Grundlage der Grafiken 1 bis 8, konnte hier aus Platzgründen nicht abgedruckt werden; es liegt in einem Ausdruck in der Bibliothek des Staatsarchivs Bern zur allfälligen Überprüfung vor.

<sup>8</sup> Bei Lützelflüh und Eriswil handelt es sich um erschlossene Werte, berechnet auf die damalige Kirchgemeinde.

<sup>9</sup> StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll Brandis 12 (zitiert: Ktr. Prot.). Zur angewandten Methode bei der Auszählung der Steuerlisten siehe Anhang.

<sup>10</sup> In der Lützelflüber Steuerliste wurden nur 51 von den 280 Steuerzahlern mit einer Berufsangabe als Handwerker, Gewerbetreibende oder Tagelöhner (Werchmann) bedacht; Besteuerte auf Mittel- und Grosshöfen waren die nicht weiter vermerkten Landwirte. Andere Steuerlisten verzeichneten Berufszugehörigkeit noch sparsamer (z. B. Rüegsau 1789), aber deutlich so, dass Hintersässen alle

- Berufe offenstanden. Dies bestätigen die Verzeichnisse der Eidleister 1798 (StABE, BXIII 437) detaillierter.
- <sup>11</sup> StABE, BXIII 437.
- <sup>12</sup> StABE, BezA Trachselwald, Ktr. Prot. Brandis 15, 161ff.
- <sup>13</sup> Die *große gemeind* umfasste sämtliche *hausvätteren* (Hausvorstände), und zwar Burger und Hintersässen (Veranlagungsliste für Affoltern 1795, StABE, BezA Trachselwald, Ktr. Prot. Trachselwald 98, 540).
- <sup>14</sup> Davon zeugen z. B. die Gemeindeordnungen von Eggiwil (1724) und Röthenbach (1739), die beide die obligatorische Vertretung pro festgelegte Hofgruppe (als polit. Bezirke) einführen mussten (RQ Emmental Nr. 387). Diese politischen Bezirke – die «neun Güter» – sind in Röthenbach noch heute im Brauch.
- <sup>15</sup> Ris, David: Topographische und oeconomische Beschreibung des Emmenthals. Bern 1768.
- <sup>16</sup> Aussage des Lauperswiler Pfarrers 1776 (StABE, AV 1296, 701ff.).
- <sup>17</sup> Zum Beispiel in die Schatzungskommissionen (Liegenschaftsschätzung zur Steuerveranlagung), Wyssachen 1783 (RQ Emmental Nr. 446, § 3).
- <sup>18</sup> StABE, A V 1296, 701ff.
- <sup>19</sup> RQ Emmental Nr. 461, § 7 (1794 Huttwil); Nr. 446, Art. 3 (Wyssachen 1783).
- <sup>20</sup> Zum Beispiel Lützelflüh 1784: Einberufung von Burgern und Hintersässen zur Neuordnung der Steuerveranlagung (RQ Emmental Nr. 449a).
- <sup>21</sup> 1776 machte der Helfer des damaligen Inneren Lauperswilviertels an vier Sonntagen bekannt, *dass nicht allein die vorgesetzten, sondern auch die hausväter, ja sogar die hintsässen der gemeine* sich zur Gemeindeversammlung einfinden sollten, an der die Teilung des Kirchenguts beschlossen und damit die Abtrennung von Lauperswil endgültig wurde (StABE, AV 296, 701ff.).
- <sup>22</sup> StABE, AV 1306, 105ff. (1813).
- <sup>23</sup> Gemeindeordnung von Röthenbach 1739 (RQ Emmental Nr. 387b).
- <sup>24</sup> RQ Emmental Nr. 176.
- <sup>25</sup> Das *mannrecht* ist der Vorläufer unseres Heimatscheins und eines Leumundzeugnisses.
- <sup>26</sup> *Abstellung unützer inzügen und huslügen* im Gericht Ranflüh, 1550 (RQ Emmental Nr. 200); *landrecht* für die Kirchhöre Röthenbach 1562, für Signau 1566 (RQ Emmental Nr. 212).
- <sup>27</sup> Im Landrecht von 1536, § 1: Wer sich im Emmental niederlassen und *wun und weid bruchenn wyl* (RQ Emmental Nr. 176).
- <sup>28</sup> Landrecht 1774 (RQ Emmental Nr. 436).
- <sup>29</sup> Zum Zahlenmaterial der Enquête von 1764 s. oben Anm. 7.
- <sup>30</sup> Die Emmentaler Landsatzung von 1559 (Kodifikation) und 1659 (Überarbeitung) war ein Statutar- oder Sonderrecht, wie andere Landesteile im bernischen Korporativstaat sie auch kannten (RQ Emmental Nr. 210); Regelung der Einsitznahme in den «Landrechten» von 1536, 1615, 1774 (RQ Emmental Nr. 176, 287, 436); Fälle einzelner Aufnahmen von Landleuten, 1581–1633 (StABE, AV 1290).
- <sup>31</sup> Dorfrecht von Dürrenroth 1574 (RQ Emmental Nr. 231). Als man im Gerichtsbezirk Ranflüh 1560 den neu Niedergelassenen als *hintsässen* bezeichnete, geschah das noch immer in der wertfreien Bedeutung für Bewohner dieses Gerichtsbezirks (Niederglassungsregelung für das Niedergericht Ranflüh mit den Gemeinden Lauperswil und Rüderswil, RQ Emmental Nr. 200b).
- <sup>32</sup> *Dorfssässe* für Lauperswil 1551 bezeugt (RQ Emmental Nr. 203a); Dorfrecht von Eriswil 1622 (RQ Emmental Nr. 283b).
- <sup>33</sup> *Kirchgenoße oder burger* im Kleinemmental (RQ Emmental Nr. 351d); Steuerreglement für Affoltern 1780 (RQ Emmental Nr. 443a).
- <sup>34</sup> RQ Emmental Nr. 304a; StABE, KB Langnau 23.
- <sup>35</sup> So versprach Hans Schwarzenruber auf dem Hof Hintergibel 50 Pfund, die der Gemeinde nach seinem Tod bezahlt würden. Einige zahlten 15 Kronen (= 50 Pfund), die man als «Gabe» verbuchte. In den 1640er-Jahren gingen vermehrt grössere Beträge von 70, 80 und mehr Pfund ein.
- <sup>36</sup> StABE, AV 1255, 1293ff.
- <sup>37</sup> StABE, AV 1255, 1225ff. (Fall eines Krämers, 1763); AV 1255, 1293ff. (Fall eines Schuhmachers, 1770).
- <sup>38</sup> RQ Emmental Nr. 210, § 77.
- <sup>39</sup> Rüderswil 1660 (RQ Emmental Nr. 326).
- <sup>40</sup> Hintersässenordnung, Langnau 1734 (RQ Emmental Nr. 397b).
- <sup>41</sup> Siehe oben Beitrag 2, 75–80, Adels- und Stadt- herrschaft im Emmental.
- <sup>42</sup> Dorfrecht Eriswil 1622 (RQ Emmental Nr. 283b), Stadtsatzung Huttwil 1659 (RQ Emmental Nr. 324, § 14).
- <sup>43</sup> Stadtsatzung Huttwil 1659 (RQ Emmental Nr. 324, § 14); StABE, AV 1290, 69ff.
- <sup>44</sup> Kein Pflanzland für Hintersässen 1661

(RQ Emmental Nr. 329a); 1794 genereller Ausschluss der Hintersässen auf den Höfen von allen *bürgerlichen gemeingütern* (städtischen Fonds), ausgenommen ist davon lediglich das Almosengut (RQ Emmental Nr. 461).

<sup>45</sup> RQ Emmental Nr. 362, § 16.

<sup>46</sup> Reglement zur Steuerveranlagung Eggwil 1795, Ingress (RQ Emmental Nr. 465).

<sup>47</sup> StABE, BXIII 601/602.

<sup>48</sup> Dubler, Anne-Marie: Landstreicherei und Heimatlosigkeit: Die Last der nichtsesshaften Armut. In: Berns goldene Zeit. Das 18. Jh. neu entdeckt. Bern 2008, 179–183. Dieselbe: Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter». In: Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde (SGV) 50/1970; s. Artikel Fürsorge, HLS 5, 33–36.

<sup>49</sup> Geiser, Karl: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Bern 1893/94.

<sup>50</sup> Die «Bettelordnung» von 1676 formulierte wie folgt: *Daß ein jede kilchhære und gemeind ihre armen selbs erhalten solle*, in der Meinung ohne die fremden Bettler (RQ BernX, Nr. 139). Offensichtlich war das zu wenig klar. Bereits im gleichen Jahr präzisierte der bernische Rat an die aargauischen Städte, dass die Gemeinden die Leute, *die für landtskinder gehalten sein wellend und aber kein heymat, das ist burg- oder dorfrecht habend*, erhalten sollen (RQ BernX, 541) und 1679 nochmals deutlicher, dass *ein jeder, da er sich hindersäßlich befindt, sambt den seinigen forthin ohne weiters disputieren geduldet werden solle* (RQ BernX, Nr. 141). Da diese Formulierung offenbar immer noch nicht den gewünschten Effekt hatte, wurde sie in der Bettelordnung von 1690 nochmals verschärft: *Betreffend die einheimischen armen, so unsere underthanen und im land sind, sollend dieselben [...] sich in ihre gemeinden begeben, [...] welchem nach ein jede gemeind ihre armen also widerum aufnemen soll und wird, und zwar nicht allein die dorfsgenossen, sondern auch die, so nur hindersetzen daselbsten sind, welche sie, die gemeind, mit den ihrigen fernes dulden sollend [...]* (RQ BernX, Nr. 142a, § 8).

<sup>51</sup> Im Kirchspiel Langnau war im 17. Jh. der Familienname Krall vertreten (Mitteilung von Margrit Rageth-Fritz, Bern).

<sup>52</sup> StABE, KB Langnau 23, 65.

<sup>53</sup> Hintersässenordnungen von Trub 1669, Signau 1678, Eggwil und Röthenbach je 1680, Kleinemmental 1681, Rüderswil 1732,

Langnau 1734 (RQ Emmental Nr. 336, 347, 351, 397).

<sup>54</sup> GdeA Huttwil, Akten Altes Archiv.

<sup>55</sup> Konsequenterweise wäre daraus der Typus des modernen Einwohners ohne Bürgerrecht in der Wohngemeinde entstanden, der nur die Staatsbürgerschaft besass, wie dies unsere Nachbarstaaten kennen.

<sup>56</sup> Ein eigentliches Armengut (Armenfonds) hatte nur die Herrschaft Brandis (Gemeinden Lützelflüh und Rüegsau). Nach der Reformation hatte Bern 1547 den Herrschaftsinhabern das ehemalige Vermögen des Klosters Rüegsau zur Verwaltung übergeben, ihnen aber die Stiftung eines Armenguts in Form jährlicher Getreideeinkünfte vorgeschrieben (RQ Emmental Nr. 193).

<sup>57</sup> Die «Gütertellen» (Liegenschaftssteuern) hatten zur Erhebung von *reisgeld* (Kriegssteuer) und *landkosten* (Ausgaben für die Infrastruktur der Landschaft Emmental) gedient. Erstmals wurde der Gemeinde Schangnau 1677 der Bezug einer erhöhten Telle zugunsten der Armen erlaubt mit der Verpflichtung, dass der Pfarrer reguläre Rechnung zu führen hätte, was davon an die Armen ging (RQ Emmental Nr. 278e, Bem. 2). Seit 1610 führten die Oberemmentaler Gemeinden mit Alpwirtschaft – Langnau, Trub, Schangnau, Signau, Eggwil und Röthenbach – mit obrigkeitlicher Zustimmung die Besteuerung auswärtiger Alpbesitzer, unter ihnen immer mehr Patrizier neben Einheimischen, ein. Die Begründung der neuen Steuer war nicht einheitlich. Insgesamt ging es darum, dass die Gemeinden mehr Geld für ihre Infrastruktur brauchten, die ja auch von den auswärtigen Alpbesitzern mitbenutzt wurde, so an den Strassen- und Brückenbau, an Bachverbauungen, aber auch an die Landessteuer. Immer mehr begründete man diese Steuer aber auch mit den laufend steigenden Armenlasten, an die alle mitzutragen hätten (RQ Emmental Nr. 278a).

<sup>58</sup> Trub 1669 (RQ Emmental Nr. 336). Lützelflüh 1672 und Rüegsau 1673 (RQ Emmental Nr. 340; StABE, AV 980, 667ff.).

<sup>59</sup> Enquête 1764 (s. oben Anm. 7).

<sup>60</sup> RQ Emmental Nr. 446; dasselbe galt natürlich vice versa für die Burger.

<sup>61</sup> Die Gemeindeordnung von Münsingen charakterisierte 1797 die politischen Rechte ihrer Hintersässen: Zur Monatsgemeinde erwarte man sowohl die *eingeseßenen burger als hinterses* (RQ Konolfingen 643 Nr. 264, Ingress).

62 Bekannt sind zwei Fälle aus den bis 1755 noch vereinten Gemeinden Eriswil und Wyssachen (Grabengemeinde), die sich gegenseitig ihre verarmten Hintersässen zuschoben; diese waren die Enkel von Grossvätern, die vor Jahrzehnten (in einem Fall vor

80 Jahren) in den benachbarten Ort übersiedelt waren; die Enkel trugen stets noch den Makel von Fremden an sich (1754, 1796. In: RQ Emmental 414; StABE, AV1293, 943ff.; AV1302, 156ff.).